

An das Präsidium des Parlaments und
an das Bundesministerium für Inneres
per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
bmi-III-1@bmi.gv.at

Innsbruck, den 12.11.2015

E-Mail Christian.Moser@sos-kd.org



*Jedem Kind ein
Liebevoller Zuhause!*

Betreff:

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005
geändert wird, GZ.: BMI-LR1330/0024-III/1/c/2015**

SOS-Kinderdorf ist die größte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Österreichs und betreut zurzeit 128 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Mit Jahresbeginn 2016 wird SOS-Kinderdorf zusätzliche 200 Kinder und Jugendliche auf der Flucht in bestehenden SOS-Kinderdorfangeboten und neuen Wohngemeinschaften sowie 900 Kinder und Jugendliche mobil betreuen. Die Zielsetzungen von SOS-Kinderdorf in Bezug auf junge Flüchtlinge sind eine qualitätsvolle Betreuung, ein stabiles Umfeld und die Einhaltung der Kinderrechte. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird innerhalb offener Frist Folgendes angemerkt.

Asyl auf Zeit – zu § 3 Absatz 4 des Entwurfs

Mit der geplanten Gesetzesnovelle soll drei Jahre nach der Zuerkennung des Asylstatus systematisch geprüft werden, ob die Flüchtlingseigenschaft weiterhin besteht. Erst nach dieser Prüfung soll das Aufenthaltsrecht dauerhaft festgestellt werden.

Diese Bestimmung steht im klaren Widerspruch zum Grundgedanken der Genfer Flüchtlingskonvention. Danach ist Flüchtling, wer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen bestimmter Gründe sein Heimatland verlässt. Dieser

internationale Schutz endet nach der Genfer Flüchtlingskonvention erst ab Wegfall des Fluchtgrundes, insbesondere wenn sich die Situation im Herkunftsstaat nachhaltig verbessert hat. Das unbefristete Aufenthaltsrecht im Fluchtland ist ein wesentlicher Teil dieses internationalen Schutzes. Dieses bei einem verfolgten Menschen von vornherein zu limitieren, entspricht nicht dem Konventionsgedanken.

Zudem ist eine solche Verschärfung des Asylgesetzes nicht notwendig, denn auch nach bestehender Rechtslage kann die Asylberechtigung nach Wegfall der Fluchtgründe aufgehoben werden. Dass dies bisher nicht geschehen ist, zeigt wie die zuständigen Behörden bereits jetzt in einem sehr hohen Ausmaß überfordert sind.

Verfolgte Menschen auch nach Asylanerkennung drei Jahre in Unsicherheit zu belassen, stellt nicht nur eine unzumutbare persönliche Belastung dar, sondern behindert eine möglichst schnelle Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt. Speziell für die Gruppe der minderjährigen Flüchtlinge wird eine wichtige Zeit, in der Entwicklung und Verselbständigung passieren sollte, durch weiteres Abwarten verschwendet. Integrationsbemühungen wie etwa die deutsche Sprache zu lernen, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu suchen, werden durch diese Gesetzesänderung massiv beeinträchtigt.

Zu erwähnen ist zudem der erhebliche bürokratische Aufwand, den diese Bestimmung verursachen würde. Bereits jetzt dauern Asylverfahren in Österreich unerträglich lange. Diese neuerliche Überprüfung der Asylberechtigung nach 3 Jahren wäre - um die laufenden Asylverfahren nicht noch weiter zu verlangsamen - nur mit einer massiven Aufstockung der Personalressourcen der Asylbehörden möglich.

Es erschiene sinnvoller diese Ressourcen in Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge zu investieren als neue bürokratische Hürden für die ohnehin schon sehr belasteten Asylbehörden aufzubauen.

Erschwerung der Familienzusammenführung – zu § 35 Absatz 1, 2, 2a

Mit der neuen Gesetzeslage wird weiter die Möglichkeit der Familienzusammenführung eingeschränkt. Asylberechtigte müssen ihre Familie innerhalb von drei Monaten nachholen, da sie sonst zusätzlich ein überdurchschnittlich hohes Einkommen, eine Krankenversicherung und eine ausreichend große Wohnung nachweisen müssen.

Weitaus schwerer wird es subsidiär Schutzberechtigten gemacht, so können diese erst nach drei Jahren einen Antrag auf Familiennachzug stellen. Besonders hart trifft es wiederum die minderjährigen Flüchtlinge. Auch hier gilt, dass sie ihre Eltern erst nach drei Jahren nachholen können, werden sie aber in dieser Zeit volljährig geht

dieser Anspruch verloren. Denn erwachsene Flüchtlinge können nur Ehegatten und minderjährige Kinder nachholen.

Das ist eine schwerwiegende Verletzung des Rechts auf Familienleben im Sinne des Artikels 8 EMRK und ist jedenfalls unverhältnismäßig zur erhofften Abschreckungswirkung. Dabei belegen UNHCR-Studien (insb. UNHCR: „Fördernde und hemmende Faktoren. Integration von Flüchtlingen in Österreich“) wie wichtig die Familie zum Gelingen der Integration ist. Die deutsche Sprache wird leichter gelernt, die Arbeitssuche wird einfacher und der Verselbständigungsprozess wird unterstützt. Aus der 15-jährigen Erfahrung von SOS-Kinderdorf in der Arbeit mit UMF zeigt sich, dass das Recht auf Familienzusammenführung (vgl. auch Artikel 10 UN-KRK) für die Jugendlichen eines der wertvollsten Güter ist. Die Chance auf eine Wiedervereinigung mit der Familie in Österreich nach der Zeit der Unsicherheit und der Flucht gibt den Jugendlichen sehr viel Energie und Hoffnung. Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen keine Chance auf Familiennachzug haben, leiden meist sehr unter dieser psychischen Belastung und haben Schuldgefühle.

Durch diese Einschränkung der Familienzusammenführungen werden va. Mütter und immer jüngere Kinder (da 15-jährige UMF zukünftig ihre Familien nicht mehr nachholen können) gezwungen lebensgefährliche illegale Fluchtrouten zu wählen. Dies widerspricht allen Vorhaben der Europäischen Kommission, verfolgten Menschen und deren nahen Angehörigen eine legale Einreise nach Europa zu ermöglichen.

Aus all diesen Gründen ist SOS-Kinderdorf der Ansicht, dass die derzeit bestehende Gesetzeslage, die es vorsieht, dass Asylberechtigte von Beginn an ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten, und dass Familiennachzug unter nachvollziehbaren Voraussetzungen möglich ist, akzeptabel und umsetzbar ist. Insbesondere die 3-jährige Wartefrist für subsidiär Schutzberechtigte nimmt minderjährigen Flüchtlingen ihr Recht auf Familienleben und droht massive Auswirkungen auf deren Fähigkeiten sich in die österreichische Gesellschaft zu integrieren nach sich zu ziehen.



Mag. Christian Moser
Geschäftsführer